TEIL B: TEXT

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16-21 BauNVO)

1.1 ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

(§ 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche im Teilbereich 1 darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 83% und bis zu einer Grundflächenzahl der insgesamt versiegelten Fläche von maximal 0,88 überschritten werden.

Die zulässige Grundfläche im Teilbereich 2 darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 150% und bis zu einer Grundflächenzahl der insgesamt versiegelten Fläche von maximal 0,95 überschritten werden.